

war¹⁾, und in der Tat wissen wir ja auch sonst, daß jedenfalls die Mehrzahl der Bischöfe bis zum Tage von Tribur in unerschütterter Treue an Heinrich festhielt.²⁾ Damit erhebt sich die Frage, ob und inwieweit diese unbezweifelbare Schwäche der päpstlichen Position auch den Kurs der Politik bestimmte, den Gregor in diesen Monaten verfolgte. Schon mehrfach ist mit Recht betont worden, daß der Papst sich bereits sehr frühzeitig, so zuerst in dem erwähnten Schreiben an den mailändischen Ritter Wifred, zu einer bedingten Verständigung mit Heinrich bereit erklärte, und gewiß war die Lage in Deutschland in keiner Weise dazu angetan, ihn zu einer rücksichtslosen, jede Möglichkeit eines Entgegenkommens von vornherein ausschließenden Haltung zu ermutigen. Allein so wenig man das Gewicht solcher hemmenden Faktoren unterschätzen wird, so spricht doch vieles für die jüngst von Tellenbach³⁾ vertretene Auffassung, daß dieser Verständigungswille keineswegs aus Anregungen erklärt zu werden brauche, die von außen her an den Papst herangetragen wurden, sondern daß er nur dem Standpunkt entsprach, den Gregor selber von Anfang an eingenommen hatte. In den Briefen aus der Zeit nach der Exkommunikation findet sich nämlich nicht eine einzige Stelle, die darauf hindeutete, daß der Papst den Bruch mit dem König als endgültig und unheilbar betrachtet hätte. Vielmehr ist immer⁴⁾ nur davon die Rede, daß Heinrich seine

¹⁾ Vgl. dazu Braßmann, Tribur 12f.

²⁾ Vgl. die Angabe in dem von O. Holder-Egger (NA. 31, 1906) 188 bekannt gemachten Schreiben eines ungenannten Bischofs: qui (die Anhänger des Papstes) licet pauciores essent illis quos a via veritatis sive timor ..., auf die jüngst Erdmann 381 Anm. 1 hingewiesen hat. Dazu auch Haller 243.

³⁾ Tellenbach 318, wo auch die erwähnte Stelle aus dem Brief an Wifred wiedergegeben ist.

⁴⁾ König Heinrich hat zwar mehrmals behauptet, der Papst habe ihm erklären lassen, er werde ihm Thron und Leben nehmen oder selber des Todes sterben; vgl. Die Briefe H.s IV., hg. von C. Erdmann (Deutsches Mittelalter 1, 1937) 14 Nr. 11: mandans que nosti, scilicet ut tuis verbis utar, quod aut tu moreris aut mihi animam regnumque tolleres, und ähnlich ebenda 16 Nr. 12 und 19 Nr. 13. Allein es liegt auf der Hand, daß diese überhitzten Anklagen aus der ersten Kampfzeit nicht ohne weiteres als bare Münze genommen werden dürfen. Soweit ihnen ein wirklicher Tatbestand zugrunde liegt, kann es sich nur um eine bedingte Dro-